

TEXTLICHE HINWEISE

Ausschlusswirkung

Mit der Darstellung der „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung“ wird das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen freigehalten. Unberührt davon bleiben weiterhin Vorhaben, die der Versorgung privilegierter Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB dienen.

Abstand zu Hochspannungsfreileitungen

Zu Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers einzuhalten. Sollten schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Freileitungen ergriffen werden, ist ein Mindestabstand vom einfachen des Rotordurchmessers einzuhalten.

Berücksichtigung bergbaulicher Tätigkeit

Die Konzentrationszonen liegen im Bereich des auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeldes „Donar“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Hamm-Nord“. Hier sind zukünftig bergbauliche Einwirkungen möglich. Die Konzentrationszonen liegen außerdem in einem Gebiet, in dem Strontianitbergbau umgegangen sein kann. Gegebenenfalls sind Baugrunduntersuchungen zwingend erforderlich.

Weitere Obliegenheiten der Anlagenbetreiber

Im Baugenehmigungsverfahren sind alle weiteren – nicht im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu regelnde Aspekte – wie bspw. Lärmemissionen, Schattenwurf, Spiegelungen, Eisabwurf, Abstände zu Freileitungen oder zu Erdgashochdruckleitungen zu klären.

Gestalterische Hinweise

Die Stadt Drensteinfurt legt Wert auf eine einheitliche Gestaltung der Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone. Über die als textliche Darstellung im Plan vermerkte maximale Gesamthöhe von Windkraftanlagen hinaus, sollte sich die baulich-technische Ausführung von Windkraftanlagen an den in den Konzentrationszonen bereits errichteten Anlagen orientieren. Im Sinne eines insgesamt ruhigen Gesamteindrucks eines Windparks wird für die nachgeordneten Planungsebenen daher empfohlen, nur dreiflügelige Rotoranlagen mit Horizontalachse und nur jeweils einem Rotor pro Mast, der sich (aus Windrichtung gesehen) im Uhrzeigersinn dreht, zuzulassen. Gerüstartige oder mehrbeinige Anlagen sollten nicht in optisch wahrnehmbarem Verbund mit Stahlrohr- bzw. Stahlbetonmasten aufgestellt werden.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

Zur Sicherstellung eines einheitlichen und an die umgebenden Strukturen der Münsterländischen Parklandschaft angepassten Erscheinungsbildes ist die folgende gestalterische Leitlinie zu beachten:

Die maximale Gesamthöhe der Anlagen über Grund darf die im Plan angegebene Höhe nicht überschreiten.